



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
consultation@metas.ch

Basel, 15. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2026

Totalrevision der Verordnung des EJPD über Messmittel für ionisierende Strahlung (StMmV) und Teilrevision der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (EichGebV); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung des EJPD über Messmittel für ionisierende Strahlung (StMmV) und zur Teilrevision der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (EichGebV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die Totalrevision der StMmV im Grundsatz. Damit werden die rechtlichen Grundlagen den heutigen technischen, organisatorischen und messtechnischen Entwicklungen angepasst. In einzelnen Bestimmungen besteht jedoch Präzisierungs- und Ergänzungsbedarf, damit die Anforderungen an Messmittel im Rahmen der radiologischen Erstintervention eindeutig, nachvollziehbar und praxisgerecht umgesetzt werden können. Diese betreffen insbesondere jene Bestimmungen, die sich unmittelbar auf den Einsatz von Messmitteln durch die kantonalen ABC-Einsatzorganisationen auswirken.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der regulatorische Vollzug der Verordnung beim Bund liegt. Es sind jedoch die kantonalen ABC-Einsatzorganisationen, die im Ereignisfall für die radiologische Erstintervention verantwortlich sind. Bereits in der ersten Einsatzphase müssen sie die radiologische Lage beurteilen, Gefahrenbereiche abgrenzen, Sofortmassnahmen einleiten und die Grundlage für die weiteren Entscheide der zuständigen Fachstellen schaffen. Die ermittelten Messwerte bilden dabei die wesentliche Beurteilungsgrundlage.

Klare, widerspruchsfreie und praxisgerechte Regelungen sind daher wesentlich. Sie ermöglichen den Einsatzorganisationen schweizweit eine einheitliche Anwendung, stärken die Rechtssicherheit, unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und tragen zur Sicherheit der Einsatzkräfte sowie der Bevölkerung bei. Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

Zudem begrüßen wir die mit der Teilrevision der EichGebV angestrebte Angleichung der Gebühren an die effektiven Kosten, die durch die Eichung oder Kontrolle von Messmitteln für ionisierende Strahlung bei den ermächtigten Eichstellen entstehen. Wir haben keine weiteren Bemerkungen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Harald Hikel (harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin